

**Satzung  
des Fördervereins  
Abbé George - Kinder- und Krankenstation in Magara / Burundi**

Diese Satzung ist in den Mitgliederversammlungen des Vereins am 6. März 2007 und am 28. März 2007 von den Mitgliedern beschlossen worden.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in männlicher Form geführt.

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Abbé George – Kinder- und Krankenstation in Magara / Burundi“. Die Kurzbezeichnung lautet „Förderverein Abbé George“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Wegberg.

**§ 2  
Zweck des Vereins**

Abbé George Rukundo, der mehrere Jahre als Pfarrer im Stadtgebiet von Wegberg tätig ist, wird im Juli dieses Jahres in sein Heimatland Burundi / Afrika zurückkehren. Er will dort in der Stadt Magara im Bistum Bujumbura eine Kinder- und Krankenstation aufbauen. Das Projekt steht unter der Aufsicht des Bistums Bujumbura. Es ist Eigentümer der Grundstücke, auf denen das Projekt verwirklicht werden soll.

Zweck des Vereins ist es, dieses Projekt finanziell, materiell und ideell zu unterstützen.

**§ 3  
Finanzwirtschaftliche Grundsätze**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden (Geld- oder Sachspenden) und Stiftungen.

Die gesamten Mittel des Vereins werden – nach Abzug der Verwaltungskosten – auf ein Bankkonto des Bistums Bujumbura eingezahlt und sind ausschließlich für das Projekt „Kinder- und Krankenstation in Magara / Burundi“ zu verwenden (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung). Der Verein legt großen Wert darauf, dass die Verwaltungskosten so gering wie möglich gehalten werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. In dem Antrag an den Vorsitzenden ist die zu entscheidende Angelegenheit darzulegen und zu begründen.

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung per eMail ist zulässig.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt offen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Satzungsänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Vereinsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kassierer, der Schriftführer und drei Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand entscheidet offen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung obliegen, insbesondere für

- die Aufnahme von Mitgliedern,
- die laufende Geschäftsführung einschließlich Verwendung der Einnahmen
- die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Mitglieder oder Dritte.

Der Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins. Er beruft unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen und zu Mitgliederversammlungen ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher. Die Einberufung per eMail ist zulässig. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Innenverhältnis bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er verwaltet die Mitgliedsbeiträge und verfügt im Auftrag des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes über die Bankkonten des Vereins. Er erteilt Spendenquittungen. Er informiert den Vorstand laufend über die Finanzlage. Er erstellt zum Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Jahresrechnung und legt sie den Kassenprüfern zur Prüfung vor. Er erteilt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und legt ihr die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er verwahrt die Kassenbelege. Er fertigt die Steuererklärungen an und betreut Prüfungen durch das Finanzamt.

Der Schriftführer ist zuständig für die Korrespondenz des Vereins. Er unterzeichnet im Auftrag, soweit der Vorsitzende ihn dazu ermächtigt. Er fertigt außerdem die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung jährlich in der ordentlichen Versammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wegberg, die es für die Kinder- und Krankenstation in Magara / Burundi zu verwenden hat. Falls die Kinder- und Krankenstation nicht mehr besteht, ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke in der Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg zu verwenden.

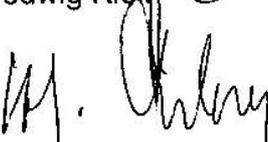
Wegberg, den 28. März 2007



Hedwig Klein



Lutz Braunöhler



Heinz-Jakob Paulsen



Rudi Hachen



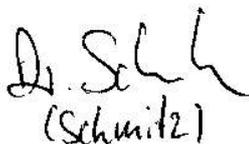
Frank Rips



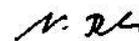
Werner Sanders



Heinz-Werner Lennartz

  
(Schmitz)





Kennzettel:

Verein unter VR-Nr. 0958

eingetragen am : 5. APR. 2007



*hij (Speck) MA.*

Amtsgericht Erkelenz  
Postfach 1653/1658  
41806 Erkelenz